

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Umsetzung des Ausstattungsprogramms
für geflüchtete ukrainische Schülerinnen und Schüler**

RdErl. d. MK v. 22. 8. 2023 — 54-80263-2.1 —

— VORIS 22410 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Angesichts des Krieges in der Ukraine und der daraus resultierenden Flüchtlingssituation gewährt das Land nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Investitionen in kommunale Bildungsinfrastrukturen. Ziel dieser Fördermaßnahme ist es, dass die Schulträger geflüchtete ukrainische Schülerinnen und Schüler mit schulgebundenen mobilen Endgeräten leihweise versorgen können. Auf diesem Wege soll diesen Schülerinnen und Schülern die Teilhabe am Unterricht mit digitalen Medien ermöglicht werden. Gleichzeitig soll mit entsprechenden Lernanwendungen der Erwerb der deutschen Sprache unterstützt werden.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig ist die Beschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten (Tablets, Laptops und Notebooks, keine Smartphones) einschließlich der Inbetriebnahme (z. B. Mobile Device Management, Sicherheitssoftware) und des für den Einsatz erforderlichen Zubehörs.

2.2 Nicht förderfähig sind die Wartung und der Betrieb der anzuschaffenden Fördergegenstände sowie Ersatzbeschaffungen und Reparaturkosten.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

3.1 die Träger von öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen,

3.2 die Träger finanzhilfeberechtigter allgemeinbildender sowie berufsbildender Ersatzschulen i. S. von § 149 Abs. 1 NSchG, die Träger der Ersatzschulen nach § 154 NSchG sowie die Träger der anerkannten Ergänzungsschulen nach § 161 Abs. 3 NSchG.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Zuwendung ist ausgeschlossen, soweit für dieselbe Maßnahme Leistungen aufgrund anderer Programme zur Ausstattung geflüchteter ukrainischer Schülerinnen und Schüler mit mobilen Endgeräten von der EU, dem Bund oder dem Land in Anspruch genommen wurden oder werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Der Fördersatz beträgt 95 % der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Landesmitteln.

5.2 Förderfähig sind die nach Nummer 2.1 notwendigen und angemessenen Sachausgaben.

5.3 Die Höhe der Zuwendung pro Schulträger richtet sich nach dem angemeldeten Bedarf an mobilen digitalen Endgeräten. Pro mobilem Endgerät sind bis zu 500 EUR förderfähig.

5.4 Abweichend von der VV/VV-Gk Nr. 1.1 zu § 44 LHO findet die Bagatellgrenze keine Anwendung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Schulträger beschaffen die Geräte für ihre Schulen. Die Schulen stellen sodann die Geräte nach Nummer 2.1 denjenigen geflüchteten Schülerinnen und Schülern im Wege der Ausleihe zur Verfügung, die in ihrer häuslichen Situation nicht auf bestehende technische Geräte zurückgreifen können. Eine Handreichung mit Hinweisen zum Ausleihverfahren wird auf den Internetseiten der RLSB (www.rlsb.de) bereitgestellt.

6.2 Zur Realisierung von Kostenvorteilen können Einkaufsgemeinschaften gebildet werden.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Auf die Prüfrechte des LRH nach den §§ 91 und 93 LHO wird ausdrücklich hingewiesen.

7.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.3 Bewilligungsbehörden sind die örtlich zuständigen RLSB. Die Fördermittel werden den RLSB anteilmäßig aufgrund der gemeldeten ukrainischen Schülerinnen und Schüler an den Schulen zugewiesen.

7.4 Förderanträge sind mit allen erforderlichen Unterlagen bis zum 24. 11. 2023 bei der jeweiligen Bewilligungsbehörde zu stellen. Das zu verwendende Antragsformular wird auf der Internetseite der RLSB zur Verfügung gestellt.

7.5 Es wird ein einfacher Verwendungsnachweis gemäß der VV Nr. 6.6 ANBest-P zugelassen. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans in zeitlicher Reihenfolge in monatlichen Summen zusammenzustellen. Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde bis spätestens zum 30. 6. 2024 vorzulegen.

7.6 Der Antragsteller berichtet der Bewilligungsbehörde im Rahmen der Nachweis- und Berichtspflicht im einfachen Verwendungsnachweis bis zum 30. 6. 2024 über die Anzahl der Schulen sowie die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die aufgrund dieser Richtlinie jeweils mobile Endgeräte als Leihgeräte erhalten haben.

7.7 Der Vordruck für den Mittelabruf wird ebenfalls auf der Internetseite der RLSB zur Verfügung gestellt.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 6. 9. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft.

An die
Regionalen Landesämter für Schule und Bildung

— Nds. MBl. Nr. 33/2023 S. 655